



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LbodSchG)**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

A Problem

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) die wesentlichen Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerunreinigungen abschließend geregelt. Die Vorschriften werden konkretisiert durch die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), welche am 17. Juli 1999 in Kraft trat.

Den Bundesländern obliegt die Aufgabe, durch landesrechtliche Regelungen einen effektiven Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes sicherzustellen.

B Lösung

Durch das Landesbodenschutzgesetz werden die notwendigen Vollzugsregelungen getroffen, insbesondere

- Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie Betretungs- und Untersuchungsrechte der Behörden (§ 1),
- Datenschutzregelungen (§§ 4 und 5),
- Erfassung und Bewertung von Daten in Boden- und Altlastenkatastern und in Boden- und Altlasteninformationssystemen (§ 4) und
- Zuständigkeitsregelungen (§§ 11 ff.).

Darüber hinaus werden ergänzend zum Bundes-Bodenschutzgesetz vor allem folgende Regelungen getroffen:

- Nachhaltige Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der Raumordnung und Landesplanung durch Fachbeiträge des Landesamtes für Natur und Umwelt zum flächenhaften Bodenschutz (§ 6) und
- Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen für die Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 7).

C Alternativen

Keine.

D Verwaltungsaufwand und finanzielle Auswirkungen

Da das Landesbodenschutzgesetz im Wesentlichen die Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtungen regelt, ergeben sich Aufwand und Kosten für die Behörden des Landes und der Kommunen sowie für Private insbesondere aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz selbst.

Weder für den Bereich der Gefahrenabwehr noch für die Kataster- und Informationssysteme sowie für die Datenübermittlung entstehen grundsätzlich höhere Kosten, da diese Pflichten bereits auch früher aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bestanden haben. Vielmehr kann hier sowohl für die Behörden des Landes und der Kommunen wie auch für Private eine Kostenentlastung eintreten, da durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen einheitliche Maßstäbe und Verfahren festgelegt worden sind.

Den durch das Bundes-Bodenschutzgesetz begründeten Vorsorgeregulungen ist im Hinblick auf die Kostenwirksamkeit bei den Behörden der Kommunen nur begrenzte Bedeutung beizumessen. Die diesbezüglichen Anordnungsbefugnisse sind durch § 3 und § 7 sowie insbesondere § 8 Abs. 2 BBodSchG stark begrenzt, soweit Bodenschutzbelange bereits in anderen Gesetzen Berücksichtigung finden, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die gute fachliche Praxis eingehalten wird und die Bundesregierung nicht von ihrer Verordnungsermächtigung für Vorsorgeregulungen Gebrauch

macht.

Ein größerer Aufwand ergibt sich indes beim Landesamt für Natur und Umwelt aus der Notwendigkeit der Erarbeitung bodenschutzfachlicher Stellungnahmen für Planungsaufgaben sowie der Schaffung von Bodeninformationsgrundlagen zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 4 und 7 BBodSchG. Zur effizienten Umsetzung dieser Aufgaben sollen hier der Sachverstand und die vorhandene Infrastruktur des Landesamtes für Natur und Umwelt genutzt werden.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes orientieren sich an der bestehenden Verwaltungspraxis mit einem zweistufigen Behördenaufbau und sind bereits mit Landesverordnung vom 08. Februar 1999 geregelt worden.

Dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten obliegt demzufolge als oberster Bodenschutzbehörde die Fachaufsicht. Das Landesamt für Natur und Umwelt nimmt Aufgaben zur Schaffung fachlicher Grundlagen und Beratung der Behörden wahr.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes liegt bei den unteren Bodenschutzbehörden, den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese haben bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes die wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr auf anderer Rechtsgrundlage erfüllt. Sollte dennoch festgestellt werden, dass diesen Behörden aufgrund des Gesetzvollzuges ein nachweislich höherer Aufwand entsteht, sind nach § 15 des Gesetzentwurfes Regelungen für einen finanziellen Ausgleich zu treffen.

Die Pflichten Dritter zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ergeben sich direkt aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Konkretisierung dieser Pflichten hat der Bundesgesetzgeber mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorgenommen. Dabei ist der Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörden bei der Anordnung von Maßnahmen so stark eingegrenzt, dass landesspezifische Mehrkosten für die Pflichtigen nicht zu erwarten sind.

Durch bundeseinheitliche Standards wird der Umgang mit kontaminierten Grundstücken sowohl für Pflichtige wie auch die Wirtschaft kalkulierbar, so dass Investitionshemmnisse reduziert werden können.

E Federführung

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Entwurf

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte
- § 2 Pflichten der Behörden
- § 3 Behördliche Anordnungen

Abschnitt II

Boden- und Altlasteninformationen

- § 4 Kataster und Informationssysteme
- § 5 Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten

Abschnitt III

Flächenhafter Bodenschutz

- § 6 Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz
- § 7 Bodenschutzgebiete

Abschnitt IV

Ergänzende Regelungen

- § 8 Sanierung schädlicher Bodenveränderungen
- § 9 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 10 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Abschnitt V

Behörden, Zuständigkeiten

- § 11 Sachliche Zuständigkeit
- § 12 Bodenschutzbehörden
- § 13 Fachliche Grundlagen und Beratung

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Kosten der Kreise und kreisfreien Städte
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte

(1) Die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Genannten und die Behörden sind verpflichtet, Anhaltspunkte nach § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sie haben der unteren Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz benötigen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit die Verpflichteten durch die Mitteilung oder die Auskunft sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, der Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz den Zutritt zu Grundstücken und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben, zu gestatten und die Einrichtung von Messstellen zu dulden. Die Maßnahmen nach Satz 1 sollen den Duldungspflichtigen vorher bekannt gegeben werden; ihnen ist die Anwesenheit bei der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten. Hinsichtlich der Unterrichtung der nach Satz 1 Verpflichteten über Maßnahmen für Zwecke des Bodeninformationssystems nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 BBodSchG entsprechend. Zur Abwehr von gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist den unteren Bodenschutzbehörden auch der Zutritt zu Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen Räumen zu gewähren. Die §§ 208 und 209 Landes-

Verwaltungsgesetz gelten entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Soweit Ermittlungen nach Absatz 2 dem Bodeninformationssystem nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dienen, sind den nach Absatz 2 Verpflichteten die durch die Ermittlungen entstandenen Schäden zu ersetzen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Behörden

(1) Soweit wesentliche Belange des Bodenschutzes berührt sind, haben die Behörden, die Planungs- und sonstige Verwaltungsverfahren durchführen, die Bodenschutzbehörden zu beteiligen.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, den Bodenschutzbehörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Akten, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, einschließlich personen- und betriebsbezogener Daten auf Anforderung zu übermitteln.

(3) Soweit die kreisangehörigen Gemeinden altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in Katastern erfasst haben, haben sie diese unverzüglich an die unteren Bodenschutzbehörden zu übermitteln und die eigenen Kataster zu löschen, soweit nicht die weitere Verwendung dieser Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben durch Satzung geregelt ist.

§ 3

Behördliche Anordnungen

Zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergeben, können die Bodenschutzbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. § 24 BBodSchG gilt entsprechend.

Abschnitt II

Boden- und Altlasteninformationen

§ 4

Kataster und Informationssysteme

(1) Die untere Bodenschutzbehörde erfasst altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in einem laufend fortzuschreibenden Boden- und Altlastenkataster. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere

1. Lage, Größe und Zustand der in Satz 1 genannten Flächen,
2. frühere, bestehende und geplante Nutzungen auf den Flächen und im Einwirkungsbereich
3. Art, Menge und Beschaffenheit von Abfällen und Stoffen, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Umwelteinwirkungen auf den Flächen und deren Einwirkungsbereich sowie
5. die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG.

Außerdem sind in das Boden- und Altlastenkataster die bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung der Flächen und bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder bei der Überwachung ermittelten Daten aufzunehmen.

(2) Die obere Bodenschutzbehörde erfasst und bewertet

1. in einem Bodeninformationssystem landesweit raumbezogene Daten über
 - a) Bodenaufbau und -verbreitung, insbesondere unter Nutzung der Daten aus der geowissenschaftlichen Kartierung,
 - b) Bodenzustand und -beschaffenheit, insbesondere aus Bodenzustandsuntersuchungen sowie
 - c) Bodenentwicklung und -veränderung, insbesondere von Dauerbeobachtungsflächen und
2. in einem Altlasteninformationssystem die von den unteren Bodenschutzbehörden regelmäßig zu übermittelnden Kataster nach Absatz 1.

(3) Für die Daten nach Absatz 1 und 2 besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich zu löschen. Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sowie Daten über Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden und der in § 5 genannten Behörden erforderlich ist. Anderenfalls sind sie zu löschen.

§ 5

Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten

(1) Die im Boden- und Altlastenkataster (§ 4 Abs. 1) oder im Boden- und Altlasteninformationssystem (§ 4 Abs. 2) enthaltenen Daten können an Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz wahrnehmen, regelmäßig, auch durch Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das einen Abruf ermöglicht, übermittelt werden.

(2) Die Daten können außerdem auf Ersuchen an andere Behörden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Vor Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster nach § 4 Abs. 1 hat die untere Bodenschutzbehörde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer und die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind. Erst danach ist eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig.

Abschnitt III

Flächenhafter Bodenschutz

§ 6

Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz

(1) Bei der Erstellung der Programme und Pläne der Raumordnung und der Landesplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck erstellt die obere Bodenschutzbehörde Fachbeiträge des Bodenschutzes für das Landschafts-

programm und für die Landschaftsrahmenpläne nach den §§ 4a und 5 Landesnaturschutzgesetz.

(2) Der Fachbeitrag besteht aus einem Kartenteil und einem erläuternden Bericht. Er enthält

1. eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG,
2. Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Empfehlungen zur Vermeidung und zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

§ 7

Bodenschutzgebiete

(1) Die oberste Bodenschutzbehörde kann durch Verordnung Bodenschutzgebiete festlegen, soweit flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit eine förmliche Festlegung erfordert, um die notwendigen Maßnahmen einheitlich festsetzen zu können.

(2) In der Verordnung sind die räumliche Abgrenzung des Gebietes, die darin aufgetretenen oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen und die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass in diesen Gebieten

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der schädlichen Bodenveränderung auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,

4. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sowie die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen zu dulden oder durchzuführen haben.

(3) Soweit die Bestimmungen einer Bodenschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 oder hierauf beruhende Maßnahmen nach Absatz 2 zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen der Personen führen würden, die Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an betroffenen Grundstücken haben oder Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind, hat die oberste Bodenschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verpflichtungen nach Absatz 2 zu erteilen. Sofern die Maßnahmen nach Absatz 2 die land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gilt § 10 Abs. 2 BBodSchG entsprechend.

(4) Auf das Verfahren zur Festsetzung von Bodenschutzgebieten findet § 124 des Landeswassergesetzes entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

Ergänzende Regelungen

§ 8

Sanierung schädlicher Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die untere Bodenschutzbehörde von den nach § 4 Abs. 3 oder 6 BBodSchG Verpflichteten Sanierungsuntersuchungen, Erstellung von Sanierungsplänen und Durchführung von Eigenkon-

trollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 BBodSchG gelten entsprechend.

§ 9

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

(1) Über die Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG entscheidet die untere Bodenschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Bodenschutzbehörde auf Antrag der Betroffenen. Dabei können landwirtschaftliche oder andere geeignete Sachverständige hinzugezogen werden. Die Sachverständigen oder die Bodenschutzbehörden können von den Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und die Einsicht in die Betriebsunterlagen verlangen. Im Falle des § 7 Abs. 3 trifft die oberste Bodenschutzbehörde die Entscheidung nach Satz 1.

(2) Der Ausgleich ist durch das Land durch eine jährlich zum 1. März für die Zeit der Nutzungsbeschränkung des vorhergehenden Kalenderjahres fällige Geldleistung zu gewähren. Die Fälligkeit der Geldleistung kann abweichend vereinbart werden. Ordnet die Bodenschutzbehörde eine nutzungsbeschränkende Maßnahme an oder versagt eine Befreiung nach § 7 Abs. 3, hat sie zugleich darüber zu entscheiden, ob ein Ausgleichsanspruch dem Grunde nach besteht. Ein Anspruch besteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(3) Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 10

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die oberste Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG zu stellenden Anforderungen,
 2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
 3. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und
 4. die Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, welche die Anforderungen erfüllen,
- festzulegen.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag durch die in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen zugelassen. Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. Das Zulassungsverfahren und die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung werden in der Verordnung nach Absatz 1 geregelt.

(3) Zulassungen anderer Länder mit vergleichbaren Anforderungen gelten auch in Schleswig-Holstein.

Abschnitt V
Behörden, Zuständigkeiten

§ 11
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Bodenschutzbehörden führen das Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen aus.

(2) Die unteren Bodenschutzbehörden sind für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständig, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt wird. Diese Aufgabe wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 12
Bodenschutzbehörden

(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

(3) Untere Bodenschutzbehörden sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 13

Fachliche Grundlagen und Beratung

Die obere Bodenschutzbehörde nimmt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung, insbesondere bei der Entwicklung von Grundlagen, Methoden sowie zum Stand der Technik, wahr. Sie berät und unterstützt andere Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz des Bodens und der Altlastenbearbeitung.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestattet.
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 zuwiderhandelt,
5. einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die jeweils für die Aufgabe zuständige Bodenschutzbehörde.

§ 15

Kosten der Kreise und kreisfreien Städte

Sofern die Aufgaben nach diesem Gesetz bei den Kreisen oder kreisfreien Städten zu finanziellen Mehrbelastungen führen, sind innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Kostenumfanges ergänzende Regelungen für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu treffen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S.58) außer Kraft. Soweit in diesem Gesetz Beträge in Euro genannt werden, können diese bis zum 31. Dezember 2001 auch in Beträge in DM umgerechnet werden; der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung

A. Allgemeines

Der Boden ist eine knappe und nicht vermehrbare Ressource, die sich über Jahrhunderte und Jahrtausende entwickelt. Der Boden hat im Zusammenspiel der Ökosysteme wichtige Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil der Stoffkreisläufe sowie als Filter-, Puffer und Stoffumwandlungsmedium. Aufgrund seiner komplexen Entstehungsgeschichte kann der Boden auch als ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte genutzt werden. Daneben erfüllt er essentielle Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Verkehr, Standort für Land- und Forstwirtschaft sowie wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.

Der Schutz des Bodens spielte über lange Zeit keine große Rolle. Dies liegt vor allem darin begründet, dass sich nutzungsbedingte negative Einflüsse auf den Boden, sei es durch Einträge von Nähr- und Schadstoffen oder die physikalische Zerstörung durch Bodenabtrag, -verdichtung und Versiegelung, oft erst sehr spät bemerkbar machen. Sind Schäden erst einmal eingetreten, sind sie, wenn überhaupt, häufig nur mit großem Aufwand zu beheben.

Im Umweltprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 1971 fand der Bodenschutz keinerlei Beachtung. Zu dieser Zeit wurden das Naturschutzgesetz, das Abfallgesetz und das Immissionsschutzgesetz auf den Weg gebracht. Die Problemlage von Bodenbelastungen und Handlungsansätze wurden erstmals 1985 in der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung aufgearbeitet. Ein medial ausgerichtetes Bodenschutzgesetz wurde zu diesem Zeitpunkt nicht für notwendig erachtet, vielmehr sollten die bestehenden Gesetze entsprechend nachgebessert werden.

Mit dem Bekanntwerden der Altlastenproblematik rückte auch der Bodenschutz weiter in das Blickfeld der Umweltpolitik. Fälle wie Georgswerder, Kieselrot oder der schleswig-holsteinische Altstandort der Neuen Metallhütte Lübeck, dessen Sanierung öffentliche Mit-

tel in Höhe von über 120 Millionen DM erfordert, machten schnell deutlich, dass die Zielsetzung in der Vermeidung solcher Sanierungsfälle liegen muss. In den letzten zehn Jahren erhielt das Bodenschutzrecht daher einen größeren Stellenwert. Dieses lag u.a. auch in dem nach der Wiedervereinigung offensichtlich gewordenen schonungslosen Umgang mit dem Boden und den daraus resultierenden Folgen für die Volkswirtschaft begründet.

Die Antwort hierauf war das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), das am 1. März 1999 in Kraft getreten ist. Die Ausführung des Gesetzes obliegt nach Artikel 83 Grundgesetz den Ländern. Entsprechend dieser Verpflichtung wurde in Schleswig-Holstein die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) erlassen und der Vollzug des Bundesgesetzes den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte übertragen worden.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind im Bundes-Bodenschutzgesetz die wesentlichen Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des Kreises der Pflichtigen, die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungen zur Gefahrenermittlung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung sowie Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen. Diese Vorschriften werden konkretisiert durch die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), welche am 17. Juli 1999 in Kraft trat. Diese enthält u.a. detaillierte Regelungen für die Entnahme und Untersuchung von Boden-, Wasser- und Pflanzenproben, Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte zur Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, technische Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen, Angaben zum Inhalt und Umfang von Sanierungsplänen sowie Vorgaben, die beim Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden zu beachten sind.

Das Landesbodenschutzgesetz beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf die für den landesrechtlichen Vollzug dieser Regelungen notwendigen Vorschriften.

Für einen wirkungsvollen und den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechenden Vollzug des Bundesrechts sind vor allem landesgesetzliche Regelungen für das Erfassen, Speichern und Übermitteln von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Führung der Boden- und Altlastenkataster bei den unteren Bodenschutzbehörden (Landrätinnen und Landräte sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte) und des Boden- und Altlasteninformationssystems bei der oberen Bodenschutzbehörde (Landesamt für Natur und Umwelt - LANU) erforderlich, da die allgemeine Regelung des § 179 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz nicht ausreicht (s. § 5).

Ebenso bedarf es für den wirkungsvollen Vollzug des Bundesrechts insbesondere folgender Regelungen:

- Mitteilungspflichten von Behörden und Sanierungspflichtigen gegenüber den unteren Bodenschutzbehörden und die Pflicht anderer Behörden zur Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörden, soweit Belange des Bodenschutzes betroffen sind (§§ 1 und 2).
- Auskunftspflichten von potenziellen Sanierungspflichtigen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde sowie behördliche Betretungs- und Untersuchungsrechte (§ 1).
- Pflicht der unteren Bodenschutzbehörden zur Führung von Boden- und Altlastenkatastern, in denen die erforderlichen Daten über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie über Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst werden (§ 4 Abs. 1).
- Führung eines Boden- und eines Altlasteninformationssystems beim LANU, in dem alle wichtigen raumbezogenen Daten über

- altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen
- Bodenaufbau und -verbreitung, Bodenzustand und -beschaffenheit sowie über Bodenentwicklung und -veränderung

erfasst werden (§ 4 Abs. 2). Damit wird das LANU in den Stand gesetzt, seinen Aufgaben als übergeordnete wissenschaftliche Fachbehörde und Beratungsstelle bei der Bearbeitung von Bodenschutzfragen und der Altlastenbearbeitung nachzukommen (§ 13).

- Eine Verordnungsermächtigung über die an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen und deren Zulassung (§ 10).
- Regelung der behördlichen Zuständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 11-13).

Darüber hinaus nutzt der Gesetzentwurf die dem Land bundesrechtlich verbliebenen Gestaltungsräume zur Ergänzung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch folgende Regelungen:

- § 6 ermöglicht dem LANU durch eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden und der bestehenden oder zu besorgenden schädlichen Bodenveränderungen und durch Darstellung geeigneter Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen die Belange des Bodenschutzes zu konkretisieren (Fachbeiträge des Bodenschutzes) und verstärkt in die Raumordnung und Landesplanung einzubringen.
- In § 7 ist eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen für die Ausweisung von Bodenschutzgebieten vorgesehen, in denen Beschränkungen der Bodennutzung festgelegt werden können.
- § 8 erstreckt die bundesgesetzlichen Vorschriften für Altlasten auf schädliche Bodenveränderungen, damit die Behörden dieselben Handlungsmöglichkeiten wie bei Altlasten haben, soweit ein Sanierungserfordernis besteht.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1 (Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte)

Die für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes zuständigen Behörden benötigen frühzeitig Informationen über möglicherweise bestehende schädliche Bodenveränderungen und Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind dabei auf entsprechende Mitteilungen angewiesen, da eine lückenlose, flächenhafte Ermittlung von Amts wegen oft kaum zu leisten ist. Daher verpflichtet Absatz 1 Satz 1 die in § 4 Absatz 3, 5 und 6 BBodSchG Genannten und die Behörden, sofern sie nicht bereits zu den nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG Verpflichteten zählen und entsprechende Kenntnisse besitzen, Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten der für die Gefahrenabwehr zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Zu den Behörden gehören nicht nur die Landesbehörden (§ 3 Landesverwaltungsgesetz) sondern auch die Bundesbehörden.

Wann Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, wird in § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV näher beschrieben. Danach ist dies insbesondere der Fall, wenn allgemeine oder konkrete Hinweise auf stoffliche Einträge oder Veränderungen der chemisch-physikalischen Bodeneigenschaften bestehen.

Durch diese Mitteilungspflicht werden die für die Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast Verantwortlichen und öffentliche Stellen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Anhaltspunkte über die Belastung des Bodens der zuständigen Bodenschutzbehörde zu offenbaren. Diese Pflicht trifft bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Bodenuntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch die Bauherinnen und Bauherren als Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer.

Die Mitteilungspflichten erleichtern es der zuständigen Behörde, einem Gefahrverdacht gezielt nachzugehen, und sind geeignet, Doppelarbeit bei der Erkundung und Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zu vermeiden.

Eine frühere Grundstückseigentümerin oder ein früherer Grundstückseigentümer ist ebenfalls mitteilungspflichtig, wenn diese oder dieser sein oder ihr Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und dabei die schädliche Bodenveränderung oder Altlast kannte oder kennen musste und nicht ihrerseits bzw. seinerseits beim Grundstückserwerb gutgläubig war (§ 4 Abs. 6 BBodSchG).

Die unteren Bodenschutzbehörden benötigen über die Kenntnis von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast hinaus nähere Informationen über möglicherweise sanierungsbedürftige schädliche Bodenveränderungen und Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Nach Absatz 1 Satz 2 sind deshalb die in § 4 Absatz 3, 5 und 6 BBodSchG Genannten grundsätzlich verpflichtet, der unteren Bodenschutzbehörde und deren Beauftragten alle von diesen verlangten Auskünfte zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und diesem Gesetz benötigen.

Diese Bestimmung ermöglicht eine gezielte Gefahrerforschung durch die unteren Bodenschutzbehörden und vermeidet die eigenständige und kostenträchtige Erhebung von Tatsachen und Erkenntnissen durch die unteren Bodenschutzbehörden von Amts wegen in Fällen, in denen die erforderlichen Informationen bei dem bezeichneten Personenkreis vorhanden sind und dort nachgefragt werden können.

Allerdings gewährt Absatz 1 kein unbeschränktes Mitteilungs- und Auskunftsrecht. Die verlangten Auskünfte und Anforderungen von Unterlagen müssen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und diesem Gesetz benötigt werden. Zudem können die nach dieser Vorschrift Verpflichteten die Mitteilung oder die Auskunft verweigern, soweit sie dadurch sich selbst oder einen in der Vorschrift bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden.

Absatz 2 regelt die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin oder der Inhaberin oder des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, um den Bodenschutzbehörden und deren Beauftragten die für den Vollzug des Bodenschutzes erforderlichen grundstücksbezogenen Ermittlungen und Untersuchungen zu ermöglichen. Diese Regelung ist erforderlich, da die §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz nur zu Ermittlungen und Untersuchungen ermächtigen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Durch §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz werden die Ermittlungen und Untersuchungen, die das Landesamt für Natur und Umwelt im Rahmen der Erfassung landesweiter raumbezogener Daten zum Bodenschutz nach § 4 Abs. 2 durchführt, nicht abgedeckt. Diese Lücke wird durch Absatz 2 Satz 1 geschlossen. Die Duldungspflichtigen sollen (intendiertes Ermessen) vorab über die beabsichtigten Maßnahmen informiert werden. Auf die Bekanntmachung kann in Fällen besonderer Dringlichkeit oder wenn der Bodenschutzbehörde die Duldungspflichtigen nicht bekannt sind, verzichtet werden. Durch das Anwesenheitsrecht der Duldungspflichtigen soll sichergestellt werden, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben. Hinsichtlich der Unterrichtung der Verpflichteten gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 BBodSchG für Maßnahmen zum Zwecke des Bodeninformationssystems nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend. Zur Verhütung gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit dürfen, soweit erforderlich, die unteren Bodenschutzbehörden auch Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräume betreten. Die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen kann, sind in §§ 208, 209 LVwG geregelt. Auf die dort enthaltenen Regelungen wird verwiesen. § 168 LVwG bleibt unberührt.

In Absatz 3 wird der Ersatz für Schäden geregelt, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind. Soweit es dabei um Maßnahmen zur Beschaffung von Daten für das Bodeninformationssystem geht, ist das Land aufgrund des § 21 Absatz 4 Satz 4 BBodSchG zu dieser Regelung ausdrücklich ermächtigt. Im Übrigen gelten die §§ 221-226 LVwG entsprechend.

Zu § 2 (Pflichten der Behörden)

Da eigenständige bodenschutzrechtliche Zulassungsverfahren für bodenrelevante Vorhaben fehlen, werden die Behörden in Absatz 1 verpflichtet, bei Planungs- und einzelfallbezogenen Verwaltungsverfahren die betroffenen unteren Bodenschutzbehörden zu beteiligen, soweit wesentliche Belange des Bodenschutzes berührt sein können. Durch diese Verpflichtung soll eine angemessene Aufbereitung und Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Verfahren nach anderen Gesetzen sichergestellt werden.

Wesentliche Belange des Bodenschutzes sind insbesondere dann berührt, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV gegeben sind. Dies ist nach § 3 Abs. 1 BBodSchV bei einem Altstandort insbesondere dann der Fall, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bestehen nach § 3 Abs. 2 BBodSchV insbesondere bei Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer oder durch Aufbringung erhebliche Frachten an Abfällen oder Abwässer auf Böden, erhöhten Schadstoffgehalten in Nahrungs- und Futterpflanzen am Standort oder erheblichen Bodenabträgen und -ablagerungen. Sie sind in der Regel auch dann berührt, wenn es sich um Nutzungsänderungen bei belasteten Böden oder sonstige Maßnahmen auf Grundstücken innerhalb von Bodenschutzgebieten nach § 7 dieses Gesetzes handelt. Wesentliche Belange des Bodenschutzes sind auch beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden i.S.d. § 12 BBodSchV berührt.

Die in Abs. 2 enthaltene Mitteilungspflicht ist für einen effizienten Gesetzesvollzug erforderlich. Sie beschränkt sich auf bereits vorhandene Daten und Erkenntnisse und verpflichtet daher nicht zu weiteren Ermittlungen. Zu den wichtigsten Informationsquellen, die die Bo-

denkschutzbehörde für die Untersuchung und Bewertung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten benötigt, zählen neben allgemein zugänglichen Adress- und Telefonbüchern insbesondere die Dateien der Gewerbean- und -abmeldungen, Bauakten, Unterlagen der Tiefbauämter und Wasserwirtschaftsakten. Darüber hinaus können dazu auch Daten gehören, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Abfällen (z.B. bei der Aufbringung von Klärschlämmen und Biokomposten), der Erstellung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und sonstigen Bodenuntersuchungen anfallen und die für das Bodeninformationssystem erforderlich sind.

Nach Abs. 3 haben die kreisangehörigen Gemeinden - wozu nach der Gemeindeordnung auch die kreisangehörigen Städte zählen - die von ihnen erfassten Daten über altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich an die unteren Bodenschutzbehörden zu übermitteln. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung eigener Aufgaben diese Kataster benötigen, ist die weitere Verwendung zulässig, wenn dies durch Satzung geregelt ist. Zu denken ist insbesondere an die Verwendung der Daten bei der Bauleitplanung. Hierfür bildet der bereits vorhandene Datenbestand eine gute Basis. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (bereits die genaue Standortdefinition führt zu einer Personenbeziehbarkeit) setzt jedoch nach § 11 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) entweder die Einwilligung der oder des Betroffenen, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, zumindest aber die Erforderlichkeit zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben voraus. Somit ist eine Rechtsgrundlage in jedem Fall erforderlich, wenn keine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt. Eine geeignete Rechtsgrundlage kann auch eine Satzung sein.

Durch die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörden für die Führung der Boden- und Altlastenkataster und die Verpflichtung u.a. der Gemeinden zur Mitteilung von neu hinzutretenden, also nicht bereits in gemeindlichen Katastern erfassten Informationen (vgl. § 1 LBodSchG) ergibt sich für diese keine Rechtfertigung für das Führen eines eigenen Katasters zum selben Zweck. Absatz 3 Satz 2 schreibt deshalb vor, dass die Verwendung der Kataster in den kommunalen Satzungen geregelt werden muss. Ansonsten sind die Kataster zu löschen.

Zu § 3 (Behördliche Anordnungen)

Über die §§ 9 und 10 Abs. 1 BBodSchG hinaus ermächtigt § 3 die zuständigen Bodenschutzbehörden zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergeben, die erforderlichen Anordnungen treffen zu können. Dem entsprechend ist in Satz 2 bei Anordnungen zur Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Landesgesetz ergeben, die Kostenregelung des § 24 BBodSchG für entsprechend anwendbar erklärt. Die Kosten für orientierende Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG sind von den Behörden zu tragen.

Zu § 4 (Kataster und Informationssysteme)

Um das von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ausgehende Gefährdungspotenzial abschätzen zu können, ist es erforderlich, altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen zu erfassen.

Wegen der bei der Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten in den einzelnen Ländern bereits bestehenden unterschiedlichen Verwaltungspraxis hat der Bundesgesetzgeber die Länder in § 11 BBodSchG ausdrücklich ermächtigt, die Erfassung in eigener Zuständigkeit zu regeln. Nach der in § 21 Abs. 2 BBodSchG enthaltenen Ermächtigung können darüber hinaus auch Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in die Erfassung einbezogen werden.

Für die Erhebung insbesondere von Daten über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens sowie die Bodennutzung und deren Verarbeitung in Bodeninformationssystemen enthält § 21 Abs. 4 BBodSchG eine gesonderte Ermächtigung.

In Schleswig-Holstein werden Altablagerungen seit 1985 und Altstandorte seit 1986 landesweit durch die Kreise und kreisfreien Städte erfasst. Soweit auf Grundstücken laufen-

der Betriebe Flächen mit Boden- und Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden konnten, wurden diese ebenfalls erfasst.

Untersuchungen zu Bodenverbreitung, Bodenzustand und Bodenentwicklung werden seit den 60er Jahren vom Geologischen Landesamt, heute Landesamt für Natur und Umwelt, im Rahmen der geowissenschaftlichen Kartierung landesweit durchgeführt.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten anhand eines einheitlichen Erhebungsbogens aufgenommenen Daten zu Altablagerungen und Altstandorten werden dort in Altlastenkatastern zusammengeführt und durch Informationen aus der Einzelfallbearbeitung ergänzt.

Die Daten des Erhebungsbogens werden regelmäßig an das Landesamt für Natur und Umwelt weitergeleitet und in einem seit Mitte 1990 im Aufbau befindlichen landesweiten Altlasteninformationssystem zusammengeführt.

Die vom Landesamt für Natur und Umwelt erhobenen Daten über Bodenverbreitung, Bodenzustand und Bodenentwicklung werden mit Hilfe eines Bodeninformationssystems als Teil des beim LANU im Aufbau befindlichen Natur- und Umweltinformationssystems für die weitere Bearbeitung nutzbar gemacht.

Entsprechend dieser Verwaltungspraxis ist in § 4 Absatz 1 Satz 1 die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde für die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sowie Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen festgelegt. Unter dem Begriff der Erfassung ist hier die systematische Recherche vorhandener Quellen auf Anhaltspunkte im Sinne des § 3 BBodSchV zu verstehen, die dazu beitragen soll, dass Altlasten und schädliche Bodenveränderungen nicht zufällig, beispielsweise bei Baumaßnahmen, sondern gezielt aufgespürt werden, um potenzielle Gefahren frühzeitig erkennen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können. Die Erfassung soll also nicht auf Einzelfälle beschränkt bleiben, sondern den gesamten Zuständigkeitsbereich umfassen. Die erhobenen Informationen sind nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt in ein Boden- und Altlastenkataster aufzunehmen, das laufend fortzuschreiben ist.

Aus Satz 2 ergibt sich, dass die unteren Bodenschutzbehörden auch eine Bewertung der aufgenommenen Informationen vorzunehmen haben, die neben der Prüfung auf Kausalität auch die Gewichtung der vorliegenden Anhaltspunkte beinhaltet. Um eine landesweit ein-

heitliche Bewertung sicherstellen zu können, erfolgt diese nach Vorgaben der oberen Bodenschutzbehörde.

Im Altlasteninformationssystem nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sollen die bei den unteren Bodenschutzbehörden erhobenen Daten gebündelt und nach entsprechender Aufbereitung anderen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung für deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden (§ 5). Dadurch wird ein einheitlicher Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, insbesondere die landeseinheitliche Erfassung und Bewertung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten bzw. Verdachtsflächen und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen gewährleistet. Es bildet die Grundlage zur Ableitung von Prioritäten, insbesondere auch für staatliche Fördermaßnahmen und den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 BBodSchG. Informationsansprüchen Dritter nach dem Umweltinformationsgesetz kann sowohl mit Hilfe der Boden- und Altlastenkataster wie auch des Altlasteninformationssystems entsprochen werden.

Entsprechend der Ermächtigung in § 21 Abs. 4 BBodSchG erfasst und bewertet die obere Bodenschutzbehörde darüber hinaus nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Daten zu Bodenaufbau und -verbreitung, Bodenzustand und -beschaffenheit sowie Bodenentwicklung und -veränderung. Dies geschieht mit Hilfe der geowissenschaftlichen Kartierung, gezielter Bodenzustandsuntersuchungen (Bodenbelastungskataster) und langfristig angelegter Beobachtungen (Boden-Dauerbeobachtungsflächen). Diese Informationen sind zudem Voraussetzung für Entscheidungen über Vorsorgemaßnahmen nach § 7 BBodSchG zum Schutze der Bodenfunktionen und für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG. Durch die Einrichtung des Bodeninformationssystems sollen auch die landesweiten Informationsgrundlagen für staatliche und kommunale Planungen und Entscheidungen, insbesondere für das Erstellen von Fachbeiträgen zum flächenhaften Bodenschutz nach § 6 und die Ausweisung von Bodenschutzgebieten nach § 7 dieses Gesetzes verbessert und der einheitliche Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die Erfüllung von Berichtspflichten nach § 19 BBodSchG sicher gestellt werden.

Die in § 4 Abs. 3 geregelte, zeitlich weitgehend unbeschränkte Aufbewahrungspflicht ergibt sich aus der Notwendigkeit, dauerhaft über Erkenntnisse zum Bodenzustand verfügen zu können. Personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Kenntnis des Bodenzustands nicht mehr erforderlich ist, sind dagegen zu löschen. Daten, die nach der Bewertung durch die untere Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen für altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen nicht mehr erfüllen, können aber, soweit dies für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden (z.B. für die Bauleitplanung, Ausweisung von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten und für behördliche Zulassungsverfahren) erforderlich ist, mit besonderer Kennzeichnung archiviert werden.

Zu § 5 (Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten)

Durch § 5 Abs. 1 wird sichergestellt, dass die in den Boden- und Altlastenkatastern und im Boden- und Altlasteninformationssystem nach § 4 erfassten Daten unter den Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz wahrnehmen, für ihre Aufgaben regelmäßig ausgetauscht werden können, gegebenenfalls auch mit Hilfe automatisierter Verfahren. Dazu gehören neben den unteren Bodenschutzbehörden, der oberen Bodenschutzbehörde und dem MUNF als oberster Bodenschutzbehörde des Landes auch die Bundesbehörden, die am Bodeninformationssystem des Bundes beteiligt sind (§ 19 Abs. 2 BBodSchG). Falls ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden soll, sind die Vorschriften der §§ 8 und 9 LDSG zu beachten.

Darüber hinaus können diese Daten auf Ersuchen auch an die in Absatz 2 bezeichneten Stellen der öffentlichen Verwaltung übermittelt werden, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Grundsätze des § 14 LDSG zu beachten. Hinsichtlich Daten, die für andere Zwecke ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden, müssten die betreffenden Stellen etwa in einer Satzung festlegen, für welche Aufgaben die Daten verarbeitet werden dürfen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Information der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Inhaberin oder des Inhabers der tatsächliche Gewalt durch die unteren Bodenschutzbehörden vor Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster schützt diese vor möglicherweise fehlerhaften, sie belastenden Eintragungen. Sie können die Berichtigung und Löschung der über ihr Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind (vgl. § 28 LDSG). Erst nach der Beteiligung der Betroffenen ist eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig. Dritte sind gemäß § 2 Abs. 5 LDSG auch Behörden.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Informationen über die in den Katastern und im Boden- und Altlasteninformationssystem enthaltenen Daten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 8. Juli 1994. Dafür sollten sich die Bürgerinnen und Bürger an die unteren Bodenschutzbehörden oder die obere Bodenschutzbehörde wenden.

Zu § 6 (Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz)

Der nachhaltige Schutz des Bodens und seiner Funktionen sowie dessen sparsame und schonende Inanspruchnahme sind ein gemeinsames Ziel des Bodenschutzes, des Naturschutzes (§ 2 Abs. Nr. 4 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LNatSchG), der Raumordnung und der Landesplanung (§§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, § 5 Abs. 5 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) sowie der Bauleitplanung (§ 1a BauGB). Bodenschutzbelange finden daher bereits heute Eingang in die Naturschutzplanung und die Raumordnung und Landesplanung.

Die nach § 6 vom LANU zu erstellenden Fachbeiträge sollen die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der räumlichen Planung verstärkt sicherstellen. Die in diesen Fachbeiträgen konkretisierten Bodenschutzbelange werden auf der Planungsebene des Landschaftsprogrammes nach § 4a LNatSchG und der Landschaftsrahmenpläne nach § 5 LNatSchG eingebracht. Über die Instrumente der Landschaftsplanung finden sie Eingang in die Raumordnungspläne und Regionalpläne (§§ 4a Abs. 3 und 5 Abs. 3

LNatSchG). Eine einheitliche und angemessene Berücksichtigung der Bodenschutzbelange auf der Gemeindeebene bei der Aufstellung der Landschaftspläne kann durch Erlass erreicht werden, hierfür bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Die Konkretisierung der Bodenschutzbelange in den Fachbeiträgen geschieht in folgender Weise:

Nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf der Grundlage der landesweiten Erfassung der raumbezogenen Daten durch das LANU nach § 4 Abs. 2 der Zustand der Böden und ihrer Funktionen genau beschrieben und bewertet. Dies umfasst die

- Prüfung auf anthropogene stoffliche und strukturelle Veränderungen, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, Böden und ihre Funktionen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Dabei ist zu prüfen, ob eine vorhandene oder geplante Nutzung mit den Schadstoffgehalten bzw. der Mobilität der Schadstoffe im Boden vereinbar ist (Schutzbedürftigkeit),
- Prüfung der Erhaltung besonders wertvoller Böden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einschließlich ihrem Wert als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Schutzwürdigkeit) sowie die
- Prüfung der Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung besonders empfindlicher Böden beispielsweise durch Bodenerosion oder Bodenverdichtung.

Darüber hinaus beinhalten die Fachbeiträge nach Absatz 2 Nr. 2 Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen.

Die nach Absatz 2 Nr. 3 herzuleitenden Empfehlungen sollen raumbezogene Handlungsansätze aufzeigen und vorrangig der zuständigen Bodenschutzbehörde, aber auch der Landschaftsplanung und der Raumordnung und Landesplanung dienen. Aufgrund der ausdrücklichen Einbeziehung zu erwartender Bodenveränderungen in § 21 Abs. 3 BBodSchG sollen die Fachbeiträge nicht nur Aussagen zu geeigneten Empfehlungen zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässer-

verunreinigungen, sondern auch geeignete Empfehlungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen enthalten.

Zu § 7 (Bodenschutzgebiete)

Aufgrund von Untersuchungen zur Hintergrundbelastung von Böden in Schleswig-Holstein ist zwar im Vergleich mit anderen Bundesländern festzustellen, dass die Böden landesweit eine relativ geringe Belastung aufweisen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass in abgegrenzten Gebieten, beispielsweise durch Überschwemmungen oder luftgetragene Belastungen, flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten können oder dort zu erwarten sind. Es kann daher zweckmäßig und geboten sein, mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept zu reagieren, das die Gesamtheit von Grundstückseigentümern und Nutzern in dem betreffenden Gebiet einbezieht. Zur Feststellung solcher Gebiete können die Erkenntnisse aus den Fachbeiträgen zum flächenhaften Bodenschutz dienen. Ein geeigneter Weg, ein solches Handlungskonzept mit unmittelbarer Außenwirkung umzusetzen, kann die Ausweisung des entsprechenden Gebiets als Bodenschutzgebiet sein. § 21 Abs. 3 BBodSchG ermächtigt die Länder ausdrücklich, Gebiete festzulegen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen sowie Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes zu treffen. Diese Ermächtigung wird mit § 7 aufgegriffen. Die Verordnung dient nicht der Unterschutzstellung von Bodendenkmälern oder sonstigen besonders schützenswerten Böden, dies kann auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes erfolgen.

Beurteilungskriterium für die Frage, ob schädliche Bodenveränderungen vorliegen oder zu erwarten sind, sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV. Um eine flächenhaft schädliche Bodenveränderung kann es sich erst handeln, wenn die schädliche Bodenveränderung mehrere Grundstücke oder ein besonders großes Grundstück betrifft. Damit grenzt sich die flächenhaft schädliche Bodenveränderung von den eher punktuellen und grundstücksbezogenen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (vgl. § 2 Abs. 5 und 6

BBodSchG) ab. Vor jeder Festsetzung eines Bodenschutzgebietes ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen zu prüfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des von der Festsetzung betroffenen Gebietes als auch hinsichtlich der in der Verordnung aufzunehmenden Ge- und Verbote.

Die Festsetzung eines bestimmten Gebietes zum Bodenschutzgebiet ist eine im Ermessen stehende Einzelfallentscheidung. Sie wird nur in Betracht kommen, wenn es sinnvoll und erforderlich erscheint, flächenhaft auftretenden schädlichen Bodenveränderungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept zu begegnen. Deren möglicher Inhalt wird in Absatz 2 bestimmt. Vorgesehen werden können u.a. Nutzungsbeschränkungen. Die in den Verordnungen ausgesprochenen Verbote und Beschränkungen müssen sich im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG halten. Eine "Enteignung" darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Artikel 14 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz GG). Die Nutzungsbeschränkungen der Verordnung nach § 9 sind dagegen Ausdruck einer vorhandenen Belastung bzw. einer besonderen Beschaffenheit der Böden. Bei schädlichen Bodenveränderungen ist der Boden bereits in seinen Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 sind – Inhalts- und Schrankenbestimmungen mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG allerdings nur vereinbar, wenn die Maßnahmen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verbunden sind. Dem wird durch Abs. 3 Rechnung getragen, indem die Eigentümer eines betroffenen Grundstücks oder die Inhaber der tatsächlichen Gewalt von einschränkenden Maßnahmen befreit werden müssen, wenn sie zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden oder die Obengenannten unverhältnismäßig belasten würden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen dingliche Rechte an betroffenen Grundstücken haben (z.B. Erbbauberechtigte), ohne zugleich Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu sein, ist die Regelung auch auf diesen Personenkreis erstreckt.

Nach Absatz 4 gelten für das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Bodenschutzgebieten die Vorschriften des § 124 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten entsprechend.

Zu § 8 (Sanierung schädlicher Bodenveränderungen)

§ 8 macht von der den Ländern in § 21 Abs. 2 BBodSchG gegebenen Möglichkeit Gebrauch, bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, Sanierungsuntersuchungen sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen zu können. Dadurch werden besonders komplexe, schwere schädliche Bodenveränderungen den Altlasten landesrechtlich weitgehend gleichgestellt. Dieses ist sachgerecht, da das Gefährdungspotenzial besonders schwerer schädlicher Bodenveränderungen dem der Altlasten in der Regel vergleichbar ist und ein wirkungsvolles Verfahrensmanagement erfordert.

Werden entsprechende Maßnahmen von der unteren Bodenschutzbehörde angeordnet, gelten die in den §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie 24 BBodSchG geregelten behördlichen Befugnisse und Pflichten der zur Sanierung Verpflichteten entsprechend. So kann die untere Bodenschutzbehörde verlangen, dass Sanierungsuntersuchungen und ein Sanierungsplan von einem anerkannten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erstellt werden oder es unter der Voraussetzung des § 14 BBodSchG auch zu einer behördlichen Sanierungsplanung kommt. Einem für verbindlich erklärten Sanierungsplan kommt eine Konzentrationswirkung entsprechend § 13 Absatz 6 Satz 2 BBodSchG zu.

In Bezug auf die Eigenkontrollmaßnahmen, die den Verpflichteten auferlegt werden können, sind insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen zur Beobachtung der Schadensentwicklung und des Sanierungserfolges zu nennen. Auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen kann die untere Bodenschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall noch Eigenkontrollmaßnahmen entsprechend § 15 Absatz 2 BBodSchG verlangen.

Zu § 9 (Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen)

§ 9 enthält Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Gewährung von Ausgleichsansprüchen bei Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 10 Abs. 2 BBodSchG. Die materiellen Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch ergeben sich bereits aus § 10 Abs. 2 BBodSchG, so dass es einer weiteren materiellrechtlichen "Maßgabe des Landesrechts" zur Regelung des Ausgleichsanspruchs nicht bedarf.

Danach besteht ein Ausgleichsanspruch, wenn die oder der Betroffene nicht Verursacherin oder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung ist und die durch die Anordnungen eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile nicht durch zumutbare innerbetriebliche Maßnahmen, etwa durch Änderung der derzeitigen Bewirtschaftungsweise gemildert werden können. Die wirtschaftlichen Nachteile müssen zu einer besonderen Härte für den Betrieb führen, die über die mit der Nutzungsbeschränkung verbundene allgemeine Belastung hinausgeht, d.h. die Nutzungsbeschränkung muß die Betroffene oder den Betroffenen in besonderem Maße treffen. Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn ein Großteil der Flächen eines Betriebes betroffen ist oder prägende Betriebsstrukturen berührt sind. Die Höhe des Ausgleichs ist nach den zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen begrenzt auf höchstens den Wert der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Gewinn vor der Nutzungsbeschränkung und dem tatsächlich erzielten Gewinn. Davon abzuziehen ist ein Abschlag für die hinzunehmende allgemeine Belastung im Sinne des § 10 Abs. 2 BBodSchG.

Bei der Festsetzung des Ausgleichsanspruchs kann eine landwirtschaftliche Sachverständige oder ein landwirtschaftlicher Sachverständiger oder eine geeignete andere Sachverständige oder ein geeigneter anderer Sachverständiger beteiligt werden, um deren oder dessen Sach- und Fachverstand zu nutzen. Die Gewährung eines Ausgleichs setzt einen darauf gerichteten Antrag der oder des Betroffenen voraus. Die zuständige Bodenschutzbehörde kann die zur Festsetzung des Ausgleichs erforderlichen Auskünfte und Einsicht-

nahme in die Betriebsunterlagen verlangen. Diese Mitwirkung der oder des Betroffenen ist erforderlich, um eine sachgemäße Entscheidung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 kann der Zeitpunkt für die Ausgleichsgewährung zwischen der oder dem Betroffenen und der Behörde vereinbart werden. Wird eine entsprechende Vereinbarung nicht getroffen, ist die fällige Geldleistung für die Zeit der Nutzungsbeschränkung des vorhergehenden Kalenderjahres zum 1. März und damit zu Beginn der neuen Vegetationsperiode zu gewähren. Werden die wirtschaftlichen Nachteile für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen, entfällt der Anspruch, weil dann eine besondere Härte, die auszugleichen ist, nicht besteht.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist zur Leistung des Ausgleichs das Land verpflichtet, auch soweit die Anordnung durch die untere Bodenschutzbehörde getroffen wird, da der Ausgleich für Eingriffe gewährt wird, die der ganzen staatlichen Gemeinschaft und nicht nur einzelnen Gemeinden oder Landkreisen zugute kommen (vgl. BGH vom 26.01.1984 – III ZR 216/82).

Mit der in Absatz 2 Satz 3 enthaltenen Verpflichtung der Behörde über den Ausgleichsanspruch zugleich mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme oder der Versagung einer Befreiung nach § 7 Abs. 3, d.h. in einem Verwaltungsbescheid, zu entscheiden, wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 entsprochen.

Nach Absatz 3 verjährt der Anspruch in drei Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit würde eine sachangemessene Entscheidung zunehmend schwieriger und es ist den Betroffenen zuzumuten, Anträge innerhalb von drei Jahren zu stellen.

Durch Absatz 4 werden Streitigkeiten über die Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 den Verwaltungsgerichten zugewiesen, da die Nutzungsbeschränkung und die Ausgleichszahlung einander kompensieren sollen. Treten durch die Verfolgung von Rechtsmitteln bei der einen Komponente Veränderungen ein, sind diese bei der jeweils anderen

zu berücksichtigen. Dies kann am besten in einem einmaligen Verfahren bewerkstelligt werden.

Zu § 10 (Sachverständige und Untersuchungsstellen)

§ 18 BBodSchG enthält eine ausdrückliche Ermächtigung für die Länder, die Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Voraussetzungen erfüllen, zu regeln.

Dies soll durch eine besondere Verordnung geschehen, um Rechtssicherheit über die Maßstäbe für Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung und Bekanntgabe herzustellen.

Die Länder, insbesondere die norddeutschen Länder, planen bei dem Erlass der Verordnungen zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die Anforderungen zu harmonisieren und ein einheitliches Zulassungsverfahren festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung der zuständigen Zulassungsstellen.

Absatz 3 legt fest, dass Zulassungen anderer Länder mit vergleichbaren Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen auch in Schleswig-Holstein gelten. Dies entspricht der Regelung in den anderen Ländern, um Sachverständigen und Untersuchungsstellen ein Tätigwerden über die Landesgrenzen hinaus zu ermöglichen.

Zu §§ 11 und 12 (Behörden, Zuständigkeiten)

Die behördliche Zuständigkeitsregelung berücksichtigt den Verwaltungsaufbau des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Eine neue Behördenstruktur wird nicht geschaffen. Vielmehr wird auf den bewährten Behördenaufbau zurückgegriffen.

Nach § 12 Abs. 1 ist oberste Bodenschutzbehörde das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, obere Bodenschutzbehörde ist nach § 12 Abs. 2 das Landesamt für Natur und Umwelt. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 12 Abs. 3 die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, die bereits seit Jahren auf der Grundlage des Wasserrechtes Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei Altlasten getroffen haben und im Bereich der Vorsorge tätig sind.

Durch die Benennung des Landesamtes für Natur und Umwelt als obere Bodenschutzbehörde werden die unteren Bodenschutzbehörden nicht der Aufsicht der oberen Bodenschutzbehörde unterstellt. Vielmehr bleibt es bei dem zweistufigen Verwaltungsaufbau in Schleswig-Holstein, so dass die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte gem. § 17 Abs. 2 LVwG der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten als oberster Bodenschutzbehörde direkt unterstehen.

Entsprechend der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesbodenschutzgesetz vom 8. Februar 1999 (GVObI. Schl.-H. 1999 S. 58) wird nach § 11 Abs. 2 grundsätzlich den Landrätinnen und Landräten der Kreise und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte die Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der darauf gestützten untergesetzlichen Regelungen übertragen, es sei denn, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes andere Behörden bestimmt werden. Hier ist insbesondere die Zuständigkeit des MUNF zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 7) und die Zuständigkeit des LANU für die Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz (§ 6), zur Führung eines landesweiten Boden- und Altlasteninformationssystems (§ 4 Abs. 2) und zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen und Beratung (§ 13) zu nennen.

Zu § 13 (Fachliche Grundlagen und Beratung)

Der Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes erfordert einen umfassenden Sachverstand. Für die Altlastenbearbeitung ist dieser Sachverstand bei den unteren Bodenschutzbehörden seit 1985 aufgebaut worden. Die fachlichen Vorgaben, insbesondere für die Erfassung von Verdachtsflächen, deren Bewertung und Sanierung, wurden vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten sowie dem Geologischen Landesamt, seit 1996 Landesamt für Natur und Umwelt, erarbeitet.

Der vorsorgende Bodenschutz wurde bislang von den unteren Bodenschutzbehörden nicht in gleicher Intensität bearbeitet. Die Schaffung von Informationsgrundlagen sowie die Bearbeitung bodenschutzfachlicher Themen erfolgte ausschließlich im Geologischen Landesamt, seit 1996 Landesamt für Natur und Umwelt. Nach dem Organisationserlass vom 27.02.1996 ist das LANU u.a. zuständig für die Erarbeitung und Bereitstellung von ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes. Zu den Grundlagenarbeiten gehören insbesondere die Ermittlung und Entwicklung von technischen und naturwissenschaftlichen oder anderen fachwissenschaftlichen Informationsgrundlagen einschließlich der Verfügbarkeit von Methodenwissen.

Aus diesem Grund soll das LANU als obere Bodenschutzbehörde die in § 4 Abs. 2 (Boden- und Altlasteninformationssystem) und § 6 (Fachbeiträge zum flächenhaften Bodenschutz) festgelegten Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus soll es nach § 13 die Grundlagen und Methoden für einen einheitlichen und effizienten Vollzug des BBodSchG und dieses Gesetzes bereitstellen und bei grundsätzlichen und übergeordneten Fragestellungen die unteren Bodenschutzbehörden sowie andere Behörden, die bodenschutz- und altlastenrelevante Aufgaben zu erledigen haben, beraten.

Zu § 15 (Kosten der Kreise und kreisfreien Städte)

Durch § 15 wird dem Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein enthaltenen Konnexitätsprinzip Rechnung getragen. § 15 entspricht der bereits in § 3 der

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz von 8. Februar 1999 enthaltenen Regelung.

